

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sig. SR Roland Eberle Sig. Christian Oesch Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)....	7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1).....	11
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	13
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	16
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181).....	19
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	20
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	21
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2017 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir erlauben uns, zusätzlich zu den in der Vernehmlassung aufgeführten Änderungen weitere Forderungen aufzuführen, welche für die Land- und Ernährungswirtschaft von grosser Bedeutung sind. Leider wurden diese bewusst in der vorliegenden Vernehmlassung ausgeklammert. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide sowie die Ergänzung der Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) mit Nebenprodukten aus der Trocken- und Schälmlügerei. Wir bedauern, dass die entsprechenden Punkte trotz solider Vorbereitung des Amtes mit der Branche in der Vorlage nicht enthalten sind und wünschen uns, dass diese Punkte aufgenommen werden.

Unsere Forderungen kurz zusammengefasst:

- Einführung des Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018
- Aufnahme der Nebenprodukte der Trocken- und Schälmlügerei in die DZV, Anhang 5 Ziffer 1
- Vorantreiben der administrativen Vereinfachungen auf breiter Stufe, um sowohl die Landwirtschaft, als auch die vor- und nachgelagerten Stufen zu entlasten.

Wir unterstützen die Anpassungen der Anhänge 2 sowie 4.1 FMBV in der vorgeschlagenen Form.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Roland Eberle

Christian Oesch

Präsident

Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Am 13.3.2013 hatte das Parlament beschlossen, dass der Bund Einzelkulturbeiträge ausrichten kann, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten (Art. 54, LwG). In der Botschaft zur AP 2014-17 vom 8. April 2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Der Nationalrat hat in seiner Sondersession Anfang Mai 2015 die parlamentarische Initiative Knecht knapp abgelehnt. Diese forderte, dass der Bundesrat einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide einführen muss, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten sowie die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten zu erhalten. Mit seinem Entscheid bringt der Nationalrat grundsätzlich sein Vertrauen in die Arbeit des Bundesrates zum Ausdruck. Aufgrund des erneuten Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten.

Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt.

Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

VSF fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.-/ha, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu sichern und nachhaltig zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5		Franken	
	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:	700	
	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700	
	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	
	d. für Soja:	1000	
	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000	
	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	
	g. Futtergetreide	400	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Artikel 71 der Direktzahlungsverordnung (DZV) wird auf die Liste von Grundfutter gemäss Anhang 5 Ziffer 1 hingewiesen, welche Futter in den Rationen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion eingesetzt werden können. Dieses GMF-Programm findet ein reges Interesse bei den Landwirten. Das GMF-Programm führte beim Mischfutter-Absatz im Rindviehbereich zu relevanten Verschiebungen in Richtung konzentrierter Mischfutter. Die VSF-Umsatzzahlen belegen diesen Trend eindrücklich. Bei der Wiederkäuer-Fütterung hatten Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktgemisch, bisher einen festen Platz eingenommen. Insbesondere war die Mischfutterindustrie in der Vergangenheit ein wichtiger Kleie-Abnehmer. Da die Mühlennachprodukte nicht in dieser Liste aufgeführt sind, führte dies zu einer massiven Benachteiligung dieser Produkte bei der Mischfutterherstellung, so dass der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr gewährleistet war. Seit der Einführung des GMF-Programms und der damit provozierten Verschiebungen weg von den Mühlennachprodukten entstand ein volkswirtschaftlich, und ökologisch unsinniger Unterbruch der Verwertungskette von Mühlennachprodukten.

Gleichzeitig wurden in den Jahren 2014 bis 2016 pro Jahr zwischen 157'000 Tonnen bis 165'000 Tonnen Heu unter der Zolltarif-Nr. 1214.9011 aus dem benachbarten Ausland sowie dem östlichen EU-Raum importiert und „GMF-konform“ verfüttert. Welche Mengen von den 300'000 Tonnen importierten Strohs ebenfalls in die Fütterung gelangten, entzieht sich der Kenntnis der Branche.

Anfang Dezember 2016 konnte die gesamte Getreidebranche unter der Führung von swiss granum mit einer Delegation des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) eine konstruktive Sitzung führen. Unter der Leitung von Herrn Vizedirektor Christian Hofer erarbeitete die Branche einen Konsens. Die Arbeitsgruppe nahm die Resultate einer Evaluation über die Mühlennachprodukte von Agroscope zur Kenntnis. Die Arbeitsgruppe hat den Vorgaben des GMF-Programms Rechnung getragen und einen Konsens ausgearbeitet. Dieser wurde von allen involvierten Seiten und Persönlichkeiten als tragbar eingestuft. Das Nichteintreten der Geschäftsleitung des BLW auf die Konsenslösung ist für uns enttäuschend.

Die Probleme, welche mit der Nichtberücksichtigung des Anliegens der Getreidebranche provoziert wurden, akzentuieren sich im Frühjahr 2017. Die Getreidemöhlen klagen über massive Lagerüberhänge insbesondere von „Kleie“. Diverse Mühlen sind dazu übergegangen, die Überhänge auf Biogasanlagen zu führen oder zu verbrennen. Die damit verbundenen Ertragsausfälle und allfälligen Zusatzkosten werden den Brotgetreidepreis der Ernte 2017 massiv belasten.

Die Vernichtung der agronomisch wertvollen Mühlennachprodukte steht aus Sicht der Mischfutterbranche im krassen Gegensatz zu den Anstrengungen des Bundesamtes, die ökologische Entwicklung der Landwirtschaft voranzutreiben und kommen dem wachsenden Bedürfnissen der Gesellschaft zu sinnvollen Kreisläufen in keiner Art und Weise nach. Gleichzeitig ist die Vernichtung von Kleie als „food waste“ zu taxieren.

VSF fordert die Aufnahme eines Buchstabens n für „Nebenprodukte der Trocken- und Schälmelei“ in den Anhang 5, Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung. Weitere Forderungen sind in den Spalten rechts begründet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5, Ziffer 1	<p>1.1 Zum Grundfutter zählen:</p> <p style="color: red;">n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei: Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu, Kornspreuer Haferabfallmehl und Weizenkleie und Gemische davon.</p> <p>1.2 Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.</p> <p style="color: red;"><i>Kommentar DZV:</i> 1.1 Buchstabe n.: Die Liste der als Grundfutter anrechenbaren Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei ist abschließend. Z. B. Futter-, Boll oder Schälmehl von Getreide, sowie Nebenprodukte der Verarbeitung von Reis gelten explizit nicht als Grundfutter.</p> <p style="color: red;"><i>1.2 Die Berechnung des Anteils an Produkte der Buchstabe n. in der Jahresration erfolgt mit der GMF-Futterbilanz.</i></p>	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen <p>1 Die Futterrationsration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Mast-Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p style="color: red;">Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Zucht-Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11.6 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p>	Die VSF begrüsst die Voraussetzungen des Programms. Um eine bedarfsgerechte Fütterung sicherzustellen, ist eine Differenzierung zwischen Mast und Zucht vorzunehmen.
Anhang 1, 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich.	In der Tierproduktion ist eine Planung der zu erwartenden Nährstofffrachten übers Jahr schwierig. Wie normalerweise in jeder Buchhaltung möglich, muss deshalb Ende Jahr eine transitorische Buchung von Nährstoffen auf die neue Abrechnungsperiode möglich sein. Dieser Übertrag an Nährstoffen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>findet so auch tatsächlich in der Praxis statt. So wird der Hofdünger der in den Monaten Oktober bis Dezember anfällt, auch erst im nächsten Frühling ausgebracht. Mit dieser Anpassung der DZV wird eine deutliche Vereinfachung erzielt, welche es dem Produzenten ermöglicht eine ausgeglichene Nährstoffbilanz auf seinem Betrieb zu erfüllen.</p>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF hat keine Bemerkung zum Anhang 2 sowie eine Bemerkung zum Anhang 4.1 der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV). Das Verbot der Fütterung von Hanfsamen sollte für die Pferdefütterung weiterhin verboten bleiben. Die Gründe sind im Dopingregulativ des Internationalen Pferdesportverbandes FEI zu finden. Cannabis und die Cannabinoiden sind banned substances gemäß EPSL der FEI. Man könnte also positive Dopingresultate erwarten, wenn die Pferde Hanf fressen, auch mit einem minimalen THC Gehalt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teil 2 Bst. I	Die folgenden Produkte dürfen nicht zur Produktion von Futtermitteln für Nutztiere verwendet, nicht als Futtermittel für Nutztiere in Verkehr gebracht und nicht an Nutztiere verfüttert werden: a.-k. ... l. Hanf oder Produkte davon in jeder Form oder Art für Pferde und laktierende Tiere, deren Milch in Verkehr gebracht wird. Hanfsamen und Produkte davon können an andere Nutztiere verfüttert werden, soweit die Anforderungen von Artikel 20 Buchstabe a der Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten 21 (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF) erfüllt sind.	Siehe Einleitung

